Regierungspräsidium Stuttgart

**Hinweise**

**zur Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (für Geburten ab 1.1.2007) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit, wenn sie insbesondere mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt.

Die Elternzeit ist spätestens sechs bzw. sieben Wochen (bei Geburten ab 1.1.2007) vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Gleichzeitig hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er/sie die Elternzeit nehmen will. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich. Der entsprechende Antrag ist elektronisch über das Verfahren STEWI ([www.stewi.lobw.de](file:///C:\Users\KuestnerA\AppData\Local\Temp\www.stewi.lobw.de)) zu stellen.

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich. Auf Antrag und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin kann jedoch eine bewilligte Elternzeit zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchuG vorzeitig beendet werden.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, im Umfang von höchstens 30 Zeitstunden wöchentlich bezogen auf eine 41-Wochen-Stunde (im öffentlichen Schuldienst sind dies derzeit 73,17 % eines vollen Deputats) zulässig. Diese darf nur im Schuldienst ausgeübt werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme hiervon zugelassen.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis der TV-L Anwendung findet, die Möglichkeit einer Beurlaubung ohne Entgelt gemäß § 28 TV-L bzw. bei Vorliegen eines Vollzeitarbeitsverhältnisses einer auch befristeten Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 TV-L.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht **und** keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe, beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Antragsformulare sind beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes erhältlich. Weitere Informationen, auch Antragsvordrucke und Gesetzestexte, finden Sie auf den Internetseiten der L-Bank (http://www.l-bank.de).

**06/15-2.9.856**